

Klimaprämie - Förderkriterien Wärmepumpen

Förderprogramm Wärmepumpen Schweiz; Schweizerisches Kompensationsprojekt No. 0250

Nicht zur weiteren Verbreitung durch Programmpartner bestimmt, Anpassungen sind möglich. Hier finden Sie immer die aktuellste und gültige Version: http://www.ezs.ch/foerderbedingungen_wp_wp_wp

Ich nehme zur Kenntnis und bestätige mit meiner Unterschrift auf der Anmeldung folgendes:

1. Zulässige Wärmepumpen

Die neue Wärmepumpe¹ ersetzt eine oder mehrere bestehende Öl-, Gas oder Flüssiggas Heizungen. Die Wärmepumpe weist eine installierte Gesamtleistung von grösser 50 kW auf. In Mietliegenschaften können bei einem vollständigen Heizungsersatz auch kleinere Wärmepumpen gefördert werden.

2. Anmeldung vor Auftragsvergabe

Die <u>Anmeldung</u> zur Klimaprämie wird vom/von der Heizungsbesitzer/in unterzeichnet, bevor er/sie sich zum Kauf des erneuerbaren Heizsystems verpflichtet. Dies bedeutet insbesondere, dass die Anmeldung vor der Auftragsvergabe für die Installationsarbeiten, allfällige Bohrarbeiten und der Materialbestellung der neuen Wärmepumpe erfolgt.

3. Förderwürdigkeit

Nur Wärmepumpen, die im Vergleich zu einer rein fossilen Lösung als unwirtschaftlich eingestuft werden, sind förderberechtigt. Renera AG (Renera) überprüft jedes Fördergesuch auf seine Wirtschaftlichkeit über eine Betriebsspanne von 15 Jahren und kann bei Bedarf weitere Informationen und Nachweisdokumente dafür verlangen.

4. Qualitätsanforderung

bis und mit 15 kW²: Anlagezertifikat Wärmepumpen- System-Modul (WPSM)

ab 15 bis 100 kW³: a. in der Schweiz gültiges Wärmepumpen-Gütesiegel⁴ (European Heat Pump

Association ehpa, heatpump KEYMARK oder Gütesiegel FWS) und

b. Leistungsgarantie von Energie Schweiz

grösser 100 kW: Leistungsgarantie von Energie Schweiz

Die Bohrungen der Erdwärmesonden wird von einer Bohrfirma mit Gütesiegel durchgeführt.

5. Nachweisdokumente

Antragsrelevante Angaben müssen auf Anfrage mit Nachweisdokumenten belegt werden, dazu gehören u.a. der historische Energieverbrauch der letzten drei bis vier Jahre sowie der Zeitpunkt der Auftragsvergabe.

6. CO₂ -Einsparungen

Die $\mathrm{CO_2}$ -Einsparungen (oder der ökologische Mehrwert), die durch die Wärmepumpe erzielt werden, werden an Renera abgetreten und nicht anderweitig vergütet oder geltend gemacht. Dies schliesst insbesondere auch die Teilnahme an einem anderen Kompensationsprogramm aus. Die $\mathrm{CO_2}$ -Einsparungen werden von Renera beantragt und durch das BAFU in Form von Bescheinigungen (1 Bescheinigung = 1 Tonne $\mathrm{CO_2}$) ausgewiesen.

_

¹ Luft-Wasser, Wasser-Wasser, Sole-Wasser (Erdwärme), Abwärme-Wasser, mit Elektromotor

² Förderung nur in Mietliegenschaften möglich. Leistung bei A-7/W35 (Luft-Wasser), B0/W35 (Sole-Wasser) respektive W10/W35 (Wasser-Wasser) Wärmepumpen. Leistungen bei anderen Betriebspunkten sind mit Begründung möglich.

³ Ausschlaggebend ist die Leistung der einzelnen Komponenten. Wenn z.B. zwei 60 kW Wärmepumpen in Kaskade geschaltet werden, dann müssen beide Wärmepumpen ein in der Schweiz anerkanntes Gütesiegel aufweisen.

⁴ Gütesiegel, die für einzelne Modelle einer Baureihe ausgestellt wurden, gelten für alle Modelle der gleichen Baureihe (z.B. für Leistungsklassen, die nicht auf dem Gütesiegel erwähnt sind).

7. Keine zwingenden Verpflichtungen

Unternehmen mit Klimazielen, die explizit den fossilen Heizungsersatz verbieten und gleichzeitig Fördermöglichkeiten wie den Kompensationsmechanismus ausschliessen, können nicht ins Programm aufgenommen werden. Ausserdem existieren auf Ebene Bund, Kanton oder Gemeinde keine Vorschriften, welche den Ersatz der fossilen Heizung durch eine erneuerbare Heizung zwingend verlangen oder den Einbau eines neuen fossilen Heizsystems verbieten.

8. Finanzhilfen und weitere Förderungen

Allfällige weitere Finanzhilfen und Förderungen (nicht rückzahlbare Geldleistungen von Bund, Kantonen oder Gemeinden) im Zusammenhang mit dem neuen Heizsystem sind Renera zwingend offenzulegen. Eine Doppelförderung mit kantonalen Subventionen (Gebäudeprogramm) für den Heizungsersatz ist nicht möglich. Doppelförderungen mit anderweitigen Finanzhilfen oder Förderungen von Gemeinden und Bund werden durch Renera bei der Gesuchsprüfung abgeklärt und sind nur mit unterzeichneter Wirkungsaufteilung⁵ zulässig (Formular wird durch Renerabereitgestellt).

Absichtlich falsche Angaben über Finanzhilfen werden strafrechtlich verfolgt. Weitere Informationen über Finanzhilfen und Förderungen finden Sie <u>hier</u>⁶.

9. Monitoring

Vollständig erneuerbare Heizsysteme, die ausschliesslich Komfortwärme⁷ liefern, melden auf Nachfrage von Renera den Stromverbrauch und gegebenenfalls Holzverbrauch pro Kalenderjahr mit Nachweisdokumenten (z.B. über Stromzähler oder Stromrechnung).

Im Falle von nicht erneuerbaren bivalenten Systemen, bei Wärmeverbünden und Prozesswärme erfolgen die Messungen gemäss den Vorgaben der Messmittelverordnung (vgl. <u>hier</u>⁶) und werden Renera pro Kalenderjahr inkl. Nachweisdokumenten eingereicht.

10. Anrechenbare Wärmelieferungen (Neubauten, EHS und CO₂-Abgabebefreiung)

Gefördert werden einzig Wärmelieferungen von Holzheizungen und Wärmepumpen, welche Wärmelieferungen von bestehenden fossilen Heizungen ersetzen⁸. Wärmelieferungen an (Ersatz-)Neubauten, Unternehmen im Schweizerischen Emissionshandelssystem (EHS)⁹ und von der CO₂ -Abgabe befreite Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung sind Renera zwingend offenzulegen. Wärmelieferungen an (Ersatz-)Neubauten und Unternehmen im EHS werden nicht gefördert. Wärmelieferungen an von der CO₂-Abgabe befreite Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung (Emissions- oder Massnahmenziel) werden gefördert, insofern sie nicht zur Zielerreichung angerechnet werden¹⁰.

Hier finden Sie eine Checkliste aller notwendigen Nachweisdokumente für das Fördergesuch (auch unter Downloads auf der Webseite www.klimapraemie.ch erhältlich)

- Für den Standardfall (monovalent (1:1) & Komfortwärme): Nachweisdokumente Standardfälle
- Für alle anderen Projekte: Programmübersicht und Checkliste Nachweisdokumente

Nur Projekte, die alle Förderkriterien erfüllen, haben einen Anspruch auf die Klimaprämie.

⁵ Anhang E: https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/publikationen-studien/publikationen/projekte-programme-emissionsverminderung-inland.html

 $^{^{6}\} https://www.energiezukunftschweiz.ch/wAssets/docs/foerderprogramme/klimapraemie/anhang_foerderkriterien_de.pdf$

⁷ Raumwärme und Brauchwasser

⁸ Bei Wärmeverbünden können für die Förderung nur Neuanschlüsse, die innerhalb von einem Jahr nach Inbetriebnahme an den Wärmeverbund anschliessen, berücksichtigt werden.

 $^{^{9}\,}$ Ausnahme: Die dadurch erzielten Emissionsverminderungen werden nicht vom EHS erfasst.

¹⁰ Bei Unternehmen mit Emissionsziel müssen Bescheinigungen im Monitoring über die Zielerreichung ausgewiesen werden, bei Unternehmen mit Massnahmenziel darf die Wärmepumpe nicht als Massnahme vorgesehen sein.